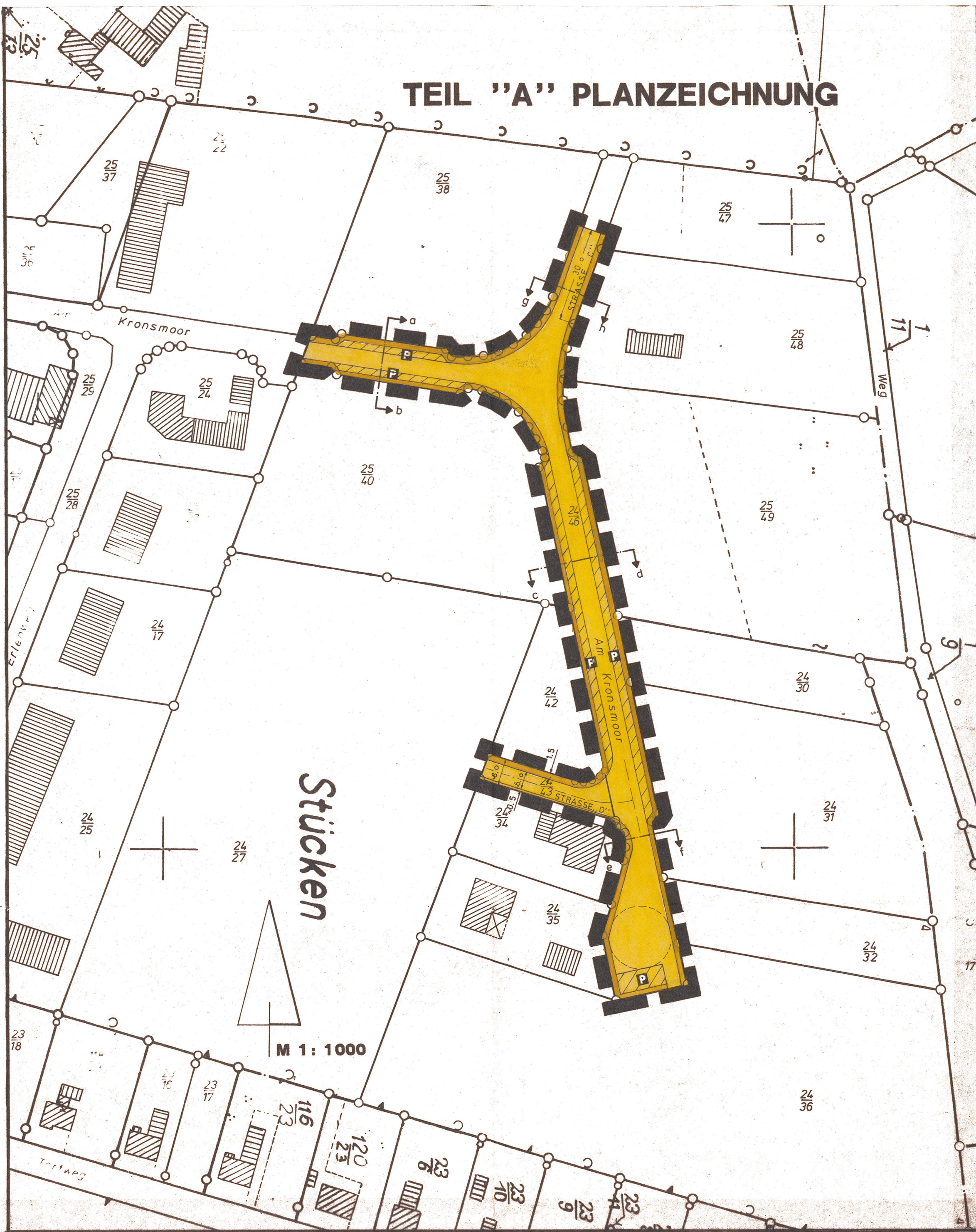


TEIL "A" PLANZEICHNUNG



Stücken

M 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990; (PlanZV 90), (BGBl. I Nr. 3) vom 22. Januar 1991

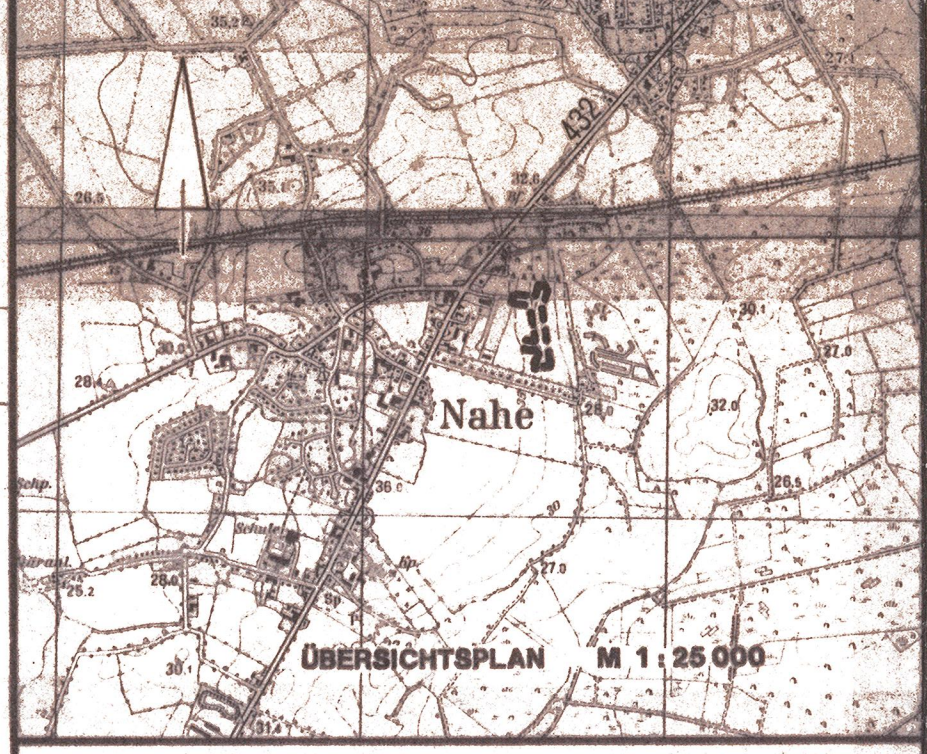
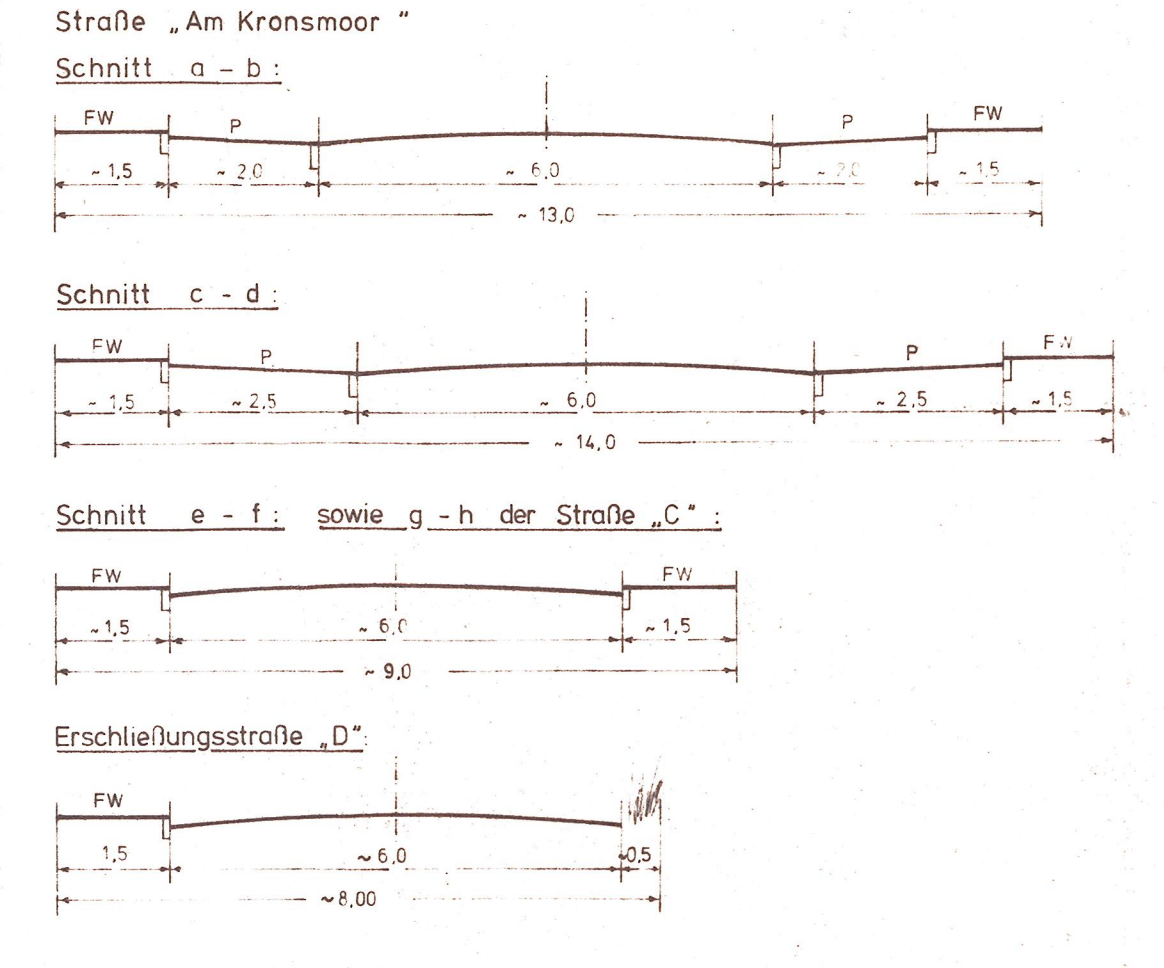
FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8, 2. Änderung; § 9 I 1 BauGB
- Verkehrsflächen; § 9 I 11 BauGB
- Straßenverkehrsflächen, Gehweg, Fahrbahn, Gehweg
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung:
- Öffentliche Parkfläche.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- Maßlinie mit Maßangabe

STRASSENPROFILE UND REGELQUERSCHNITTE: Maßstab 1:100



SATZUNG DER GEMEINDE NAHE KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 FÜR DAS GEBIET STÜCKEN II 2. ÄNDERUNG FÜR DEN BEREICH "AM KRONSMOOR"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1993 (GVBl. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.03.1994 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8, 2. Änderung für den Bereich: "Am Kronsmoor" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.11.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen von 08.01.1994 bis zum 08.01.1994 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 08.01.1994 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz.1 BauGB ist nicht durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.11.93 ist nach § 3 Abs.1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.01.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr.3 und 5 sind gemäß § 4 Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 11.11.1993 den Entwurf der B-Plan-Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der B-Plan-Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 20.01.1994 sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.01.1994 bis zum 21.02.1994 während der Dienststunden/ folgenden Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 08.01.1994 in der Segeberger Zeitung / in der Zeit vom 08.01.1994 bis zum 08.01.1994 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.03.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf der B-Plan-Änderung ist nach der öffentlichen Auslegung, Ziff 5 geändert worden. Daher haben der Entwurf der B-Plan-Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 08.01.1994 bis zum 08.01.1994 während der Dienststunden / folgenden Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 08.01.1994 in der Segeberger Zeitung / in der Zeit vom 08.01.1994 bis zum 08.01.1994 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs.3 Satz 2 i.V.m. § 45 Abs.1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Die B-Plan-Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.03.1994 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.03.1994 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr.1-7 u. 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE NAHE DEN 30. Mai 1994
Braun
 BÜRGERMEISTER
 AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Bestand am 10.03.1994 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 10.03.1994
...
 LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs.1 Halbsatz 2 und Abs.3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 13.09.1994 bestätigt, daß -er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, -die geltend gemachten Rechtsverstöße beseitigt worden sind. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.
 GEMEINDE NAHE DEN 19. Sep. 1994
Braun
 BÜRGERMEISTER
 AMTSVORSTEHER

11. Die Satzung der B-Plan-Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 GEMEINDE NAHE DEN 19. Sep. 1994
Peters
 BÜRGERMEISTER
 1. stellv. AMTSVORSTEHER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur B-Plan-Änderung, die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.09.1994 vom 1. stellv. Bürgermeister bis zum Zeitung Nr. 224/168 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 28.09.94 in Kraft getreten.
 GEMEINDE NAHE DEN 29. Sep. 1994
Braun
 BÜRGERMEISTER
 AMTSVORSTEHER